

Ausführungshinweise für die Ermittlung des im Boden verfügbaren Stickstoffs ($N_{\min}$)

Die neue Landesdüngeverordnung (NDüngGewNPVO) gibt vor, dass vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff der im Boden verfügbare Stickstoff ($N_{\min}$) auf Ackerflächen in roten Gebieten durch eigene Probenahme zu ermitteln ist. Ausgenommen von der Regelung sind Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau. Bei der Erstellung der vorläufigen Düngebedarfsermittlung zur Vorplanung darf auf Mittelwerte auf der Grundlage der Vorjahreswerte zurückgegriffen werden.

Die Ausführungshinweise gelten in gleicher Weise für die eigenständige $N_{\min}$ -Beprobung in grünen Gebieten.

Liegt der aktuelle $N_{\min}$ -Wert zum Zeitpunkt der Düngung noch nicht vor, so ist die Düngung so zu bemessen, dass der tatsächlich festgestellte $N_{\min}$ -Wert nachträglich entsprechend berücksichtigt werden kann, ohne dass der N-Düngebedarf überschritten wird. In den grünen Gebieten dürfen die durchschnittlichen $N_{\min}$ -Werte im mehrjährigen Mittel verwandt werden, wenn der aktuelle $N_{\min}$ -Wert nicht mehr als 10 kg $N_{\min}$ /ha vom mehrjährigen Mittelwert abweicht.

Die Ermittlung des aktuellen $N_{\min}$ -Wertes muss auf jedem Schlag bzw. für jede Bewirtschaftungseinheit erfolgen.

Folgende Bedingungen müssen für Schläge übereinstimmen, damit diese zu einer Bewirtschaftungseinheit für die $N_{\min}$ -Probennahme zusammengefasst werden können:

Die **Hauptbodenarten** werden in drei Kategorien eingeteilt. Erstens die Hauptbodenart Sand, zweitens die Gruppierung der Hauptbodenarten Lehm, Ton, Schluff und drittens die Böden mit einem Humusgehalt > 15%.

Des Weiteren sind **Vor- und Hauptfrucht** zu berücksichtigen.

Bei den Fruchtarten hat zunächst eine Unterscheidung zwischen Winterungen und Sommerungen zu erfolgen. Zusätzlich muss eine Unterscheidung anhand der angebauten Vorfrucht stattfinden.

Bei Winterungen entfällt ab 2025 beim Winterweizen die Unterscheidung zwischen den Vorfrüchten. So erfolgt in diesem Zusammenhang keine Aufteilung in Stoppelweizen sowie Winterweizen mit Blattvorfrüchten mehr. Unter der neuen Fruchtartengruppe Winterweizen werden

diese beiden Fruchtartengruppen zusammengefasst. Bei den übrigen Wintergetreidearten, wie z. B. Wintergerste, Winterroggen und Wintertriticale wird ebenfalls nicht zwischen den Vorfrüchten unterschieden.

Bei den Sommerungen wird bei den Vorfrüchten zwischen Blattvorfrüchten und Getreide unterschieden. Die Unterteilung der Vorfrucht Getreide in „Getreide mit Zwischenfrucht“ und „Getreide ohne Zwischenfrucht“ entfällt ab dem Jahr 2023. Die Sommerungen sind anhand der Kulturart in frühe Sommerungen mit Aussaatzeitpunkt März (Rübe, Sommergetreide, frühe Kartoffel, frühes Gemüse) und späte Sommerungen mit Aussaatzeitpunkt April (Mais, späte Kartoffel, spätes Gemüse) zu unterteilen.

Auf Grundlage der oben aufgeführten Merkmale sind die Bewirtschaftungseinheiten zu bilden und die Bodenuntersuchungen durchzuführen.

Die $N_{\min}$ -Probenahmetiefe liegt für alle Kulturen bei 0-90 cm. Die Probenahme und $N_{\min}$ -Gehaltsbestimmung hat in drei Schichten zu erfolgen (0-30 cm, 30-60 cm, 60-90 cm). Unter bestimmten Standortbedingungen ist eine Probenahme über nur zwei Schichten, d.h. 0-60 cm möglich. Zum einen, wenn es sich um flachgründige Böden handelt, zum anderen, wenn die zu beprobende Fläche drainiert ist. Auf drainierten Flächen muss für die Bodenschicht 60- 90 cm ergänzend der Richtwert der Landwirtschaftskammer Niedersachsen verwendet werden. Bei Gemüsekulturen sind die Probenahmetiefen gem. Anlage 4 Tab. 4 DüV zu beachten.

Weiterhin werden die Zeitpunkte für den frühestmöglichen Probenahmetermin festgelegt. Die Probennahme zu Winterungen kann frühestens ab dem 01.01. erfolgen. Frühe Sommerungen mit Aussaatzeitpunkt März können ab dem 15.02. und späte Sommerungen mit Aussaatzeitpunkt April ab dem 15.03. beprobt werden.

Weitere Vorgaben zur Entnahme von Bodenproben auf $N_{\min}$ können dem Merkblatt der LUFA Nord-West [„Hinweise zur Entnahme von Bodenproben auf \$N_{\min}\$ “](#) entnommen werden.